

DIE NEUEN STANDARDVERTRAGSKLAUSELN - FRAGEN UND ANTWORTEN IM ÜBERBLICK

.....EINFÜHRUNG4

I. STANDARDVERTRAGSKLAUSELN4

..... GENERAL4

1. Was sindSt
andardvertragsklauseln?4
2. Welche Standardvertragsklauseln wurden von der Europäischen Kommission angenommen ?4
3. Welche Vorteile bietet die Verwendung von SC
Cs?5
4. Wie ist die Europäische Kommission bei der Entwicklung de
r SCC vorgegangen?5
5. Wird die Europäische Kommission nach einiger Zeit bewerten, wie die neuen SCCs in der P
raxisfunktionieren ?
5

UNTERZEICHNUNG, ÄNDERUNGEN UND VERHÄLTNIS ZU ANDEREN

..... V

ERTRAGSBESTIMMUNGEN6

6. Gibt es besondere Anforderungen an die Unterzeichnung der SCCs durch die Pa
rteien?6
7. Kann der Text der SCCs ge
ändert werden ?6
8. Ist es möglich, zusätzliche Klauseln zu den SCC hinzuzufügen oder die SCC in einen
umfassenderen
Handelsvertrageinzubinden ?
6
9. Können die Parteien Module und/oder Optionen streichen, die nicht auf ihre Sit
uationzutreffen ?7
10. Wie sollten die SCC in einen

..... Handelsvertragaufgenommen werden ?7

ÄNDERUNGEN BEI DEN

..... PARTEIEN

11. Welchen Zweck hat die so genannte "Andockklausel"?8

12. Wie funktioniert die Andockklausel in der Praxis? Gibt es formale Anforderungen, um neuen Parteien den Beitrittermöglichen

..... ?8

13. Was geschieht, wenn eine neue Partei den SCCs beitrifft? Gibt es irgendwelche Formalitäten zu erledigen

II. STANDARDVERTRAGSKLAUSELN ZWISCHEN FÜR DIE VERARBEITUNG VERANTWORTLICHEN UND AUFTRAGSVERARBEITERN

14. Worin besteht der Unterschied zwischen den von den nationalen Datenschutzbehörden angenommenen SCCs und den von der Kommission angenommenen SCCs

..... ?9

15. In welcher Form sollten die Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen an den Prozessorgegeben werden

16. Muss der Auftragsverarbeiter dem für die Verarbeitung Verantwortliche die Namen der von ihm beauftragten Unterauftragsverarbeiter mitteilen

..... ?9

17. Was geschieht, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche gegen den Wechsel von Unterauftragsverarbeitern Einspruch erhebt, falls eine allgemeine Genehmigung für den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern erteilt wurde?9

18. Innerhalb welcher Frist muss der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen über eine

 Datenschutzverletzung informieren ?
 9
19. Kann der Verarbeiter neben einer Überprüfung oder einem Audit auch auf andere
 W
 Weisen nachweisen, dass er die Anforderungen der SCC erfüllt ?1
 0

**III. STANDARDVERTRAGSKLAUSELN FÜR DATENÜBERMITTLUNGEN IN
 DRI
 TÄNDLÄNDER11**

**GRÜNDE FÜR DIE MODERNISIERUNG UND WICHTIGSTE
 NE
 VERÄNDERUNGEN11**

20. Warum hat die Kommission die bisherigen SCCs für internationale Datenübermittlungen
 modernisiert? 11
21. Was sind die wichtigsten Neuerungen im Vergleich zu den früheren
 SCC
 SCCs?11
22. Müssen Datenexporteure und -importeure, die noch die "alten" (unter der
 Datenschutzrichtlinie von 1995 angenommenen) SCCs verwenden, zu den neuen (
 20
 21 angenommenen) SCCs wechseln ?1
 2

**ANWENDUNGSBEREICH UND
 ÜB
 ANWENDUNGSSZENARIOEN13**

23. Für welche Überweisungen können die SCCs
 ver
 wendet werden?13
24. Können diese SCCs für Datenübermittlungen an für die Verarbeitung Verantwortliche
 oder Auftragsverarbeiter verwendet werden, deren Verarbeitungen unmittelbar der
 DS
 GVO unterliegen?13
25. Können die SCC für die Übermittlung personenbezogener Daten an eine internationale
 Org
 anisation verwendet werden ?14
26. Können die SCCs nur für internationale Datenübermittlungen im Rahmen der
 Dat
 3

- enschutz-Grundverordnung verwendet werden ?14
27. Was sind die verschiedenen "Module" und wie
..... wä
hlt mandas richtige
..... aus
?14
28. Können mehrere Module gleichzeitig zwischen denselben Parteien vereinbart werden ?15
29. Wie kann die Einhaltung von Artikel 28 DSGVO bei der Übermittlung von Daten an einen
Auftragsverarbeiter oder einen Unterauftragsverarbeiter außerhalb des
..... E
WRsichergestellt werden
..... ?1
5
30. In welchen Szenarien sollte Modul 4 (Prozessor an Controller)
..... ver
wendet werden?16

EINZELPERSONEN: IHRE RECHTE BEI DER ÜBERTRAGUNG IHRER DATEN AUF DER GRUNDLAGE DER SCCs 16

31. Wie kann ich wissen, dass meine Daten auf der Grundlage der SCCs außerhalb Europas
übermittelt werden? 16
32. Ich bin darüber informiert worden, dass meine Daten auf der Grundlage von SCC
außerhalb des EWR übermittelt worden sind. Wie kann ich mehr Informationen über die
tatsächlichen Übermittlungen, meine Rechte als betroffene Person und die geltenden Garantien
erhalten? Kann ich eine Kopie der
..... SC
Cserhalten
..... ?1
6
33. Was ist, wenn meine Daten unter Verstoß gegen die SCC verarbeitet wurden? Kann ich
Rechtsmittel (z. B. Schadensersatz) erhalten? Wo kann ich eine
..... Be
schwerde einreichen
..... ?1
7

VERPFLICHTUNGEN DER DATENEXPORTEURE UND - IMPORTEURE18

34. Für die Module 1, 2 und 3: Muss der Datenimporteur besondere Maßnahmen ergreifen,
wenn er personenbezogene Daten, die er erhalten hat, an Dritte weitergibt..... ?18
35. Kann die Haftung nach den SCC durch allgemeine Haftungsklauseln im
..... Hauptdienstleistungs-/Handelsvertrag beschränkt werden
..... ?19

36. Welche Auswirkungen hat die Kündigung der SCC auf andere vertragliche Vereinbarungen zwischen den Pa
rteien?19
37. Gibt es Vorschriften für die Wahl des auf den Ver
traganwendbaren Rechts ?19
38. Für die Module 1, 2 und 3: Welche Datenschutzbehörde sollte als zuständige Behörde benannt werden ?2
0
39. Gibt es Vorschriften für das Ausfüllen der Anhänge? Wie detailliert sollten die Informationen se
in?20

LOKALE GESETZE UND

..... ZU GANG ZU BEHÖRDEN21

40. Sind bei der Verwendung der neuen SCC besondere Maßnahmen erforderlich, um dem Urteil in der Rechtssache Schrems II nachzukommen? Ist es weiterhin notwendig, die Leitlinien des E
DPB zu berücksichtigen?21
41. Inwieweit muss der Datenimporteur den Datenexporteur über Auskunftersuchen von Behörden (z. B. Strafverfolgungs- oder nationale Si
cherheitsbehörden) informieren ?2
2
42. Muss der Datenimporteur Einzelpersonen über Auskunftersuchen einer Behörde informieren? Was ist, wenn der Datenimporteur nach nationalem Re
chnicht berechtigt ist, diese Informationen zu erteilen ?2
3
43. Ist der Datenimporteur vertraglich verpflichtet, jedem Antrag auf Offenlegung, den er von einer Behörde erhält, zu widersprechen ?2
4
44. Müssen die Bestimmungen von Abschnitt III der SCC eingehalten werden, wenn man sich auf Modul 4 beruft? 24

EINFÜHRUNG

Am 4. Juni 2021 hat die Europäische Kommission **zwei Standardvertragsklauseln** angenommen, eine für die Verwendung zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums¹ (EWR) und eine für die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb des EWR. Zweck dieser Fragen und Antworten ist es, **praktische Hinweise zur Verwendung der SCCs zu** geben, um die Beteiligten bei ihren Bemühungen um die Einhaltung der Vorschriften zu unterstützen. Die Informationen in diesem Dokument **stellen keine Rechtsberatung dar**. Vielmehr dienen sie nur der allgemeinen Information. Die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung des EU-Datenschutzrechts durch für die Verarbeitung Verantwortliche und Auftragsverarbeiter fällt in die Zuständigkeit der nationalen Aufsichtsbehörden und Gerichte. Die Liste und die Kontaktdaten der nationalen Datenschutzbehörden im EWR finden Sie hier: https://edpb.europa.eu/about-edpb/about-edpb/members_en.

Diese Fragen und Antworten beruhen auf den **Rückmeldungen verschiedener Interessengruppen** zu ihren Erfahrungen mit der Verwendung der neuen SCC in den ersten Monaten nach ihrer Einführung. Diese Seite ist als "**dynamische**" **Informationsquelle** gedacht, und ihr Inhalt wird aktualisiert, sobald neue Fragen auftauchen.

I. STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

ALLGEMEINES

1. Was sind Standardvertragsklauseln?

Standardvertragsklauseln (SCC) sind **standardisierte** und **vorab genehmigte Musterdatenschutzklauseln**, die es den für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern ermöglichen, ihren Verpflichtungen aus dem EU-Datenschutzrecht nachzukommen. Sie können von für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern in ihre vertraglichen Vereinbarungen mit anderen Parteien, z. B. Geschäftspartnern, aufgenommen werden. Es besteht **keine Verpflichtung** zur Verwendung von SCC. Die Klauseln **können auf freiwilliger Basis verwendet werden**, um die Einhaltung der Datenschutzerfordernungen nachzuweisen; in diesem Fall erfordern sie eine verbindliche vertragliche Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen. Die Europäische Kommission ist befugt, SCCs (1) für die Beziehung zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern und (2) für die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb des EWR zu verabschieden.

2. Welche Standardvertragsklauseln wurden von der Europäischen Kommission angenommen?

Am 4. Juni 2021 hat die Kommission **zwei Sätze von Standardvertragsklauseln** (SCC) angenommen.

(1) **SCCs für die Beziehung zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern** erfüllen die Anforderungen von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, "DSGVO") und Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 (Datenschutzverordnung für Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU, "EU-DSGVO"). Folglich können diese SCC von öffentlichen und privaten Stellen sowie von Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der EU verwendet werden. Die SCC bieten somit einen kohärenten Ansatz für die Beziehung zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern im gesamten EWR. Die SCCs sind hier verfügbar: <https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/publications/standard-contractual->

[clauses-controllers-and-processors](#)

(2) **SCCs als Instrument für Datenübermittlungen**, d. h. zur Erfüllung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung für die **Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb des EWR**. Sie enthalten spezifische Datenschutzgarantien, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten weiterhin ein hohes Schutzniveau genießen, wenn

¹ Der EWR besteht aus den 27 Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

außerhalb des EWR übertragen werden. Sie können von Datenexporteuren verwendet werden, **ohne dass eine vorherige Genehmigung** (für die Datenübermittlung oder die verwendeten Klauseln) von einer Datenschutzbehörde **eingeholt werden muss**. Durch die Einhaltung der SCC verpflichten sich Datenimporteure vertraglich, eine Reihe von Datenschutzgarantien einzuhalten

Die SCC sind hier verfügbar: https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/standard-contractual-clauses-scc/standard-contractual-clauses-international-transfers_de.

3. Was sind die Vorteile der Verwendung von SCCs?

Durch ihre Standardisierung und Vorabgenehmigung sind SCC ein **"fertiges"** und leicht zu implementierendes Instrument. Dies ist besonders wichtig für KMU oder andere Unternehmen, die möglicherweise nicht über die Ressourcen verfügen, um individuelle Verträge mit jedem ihrer Geschäftspartner auszuhandeln. Es unterscheidet die SCC auch von anderen Compliance-Mechanismen, die eine vorherige Genehmigung durch eine nationale Datenschutzbehörde erfordern (z. B. Ad-hoc-Verträge für Datenübermittlungen) oder in der Regel kostspieliger zu implementieren sind (z. B. Zertifizierungssysteme).

Was die **SCC für Datenübermittlungen** anbelangt, so zeigen die Rückmeldungen der Beteiligten, dass sie für europäische Unternehmen das bei weitem **am häufigsten genutzte Instrument für Datenübermittlungen** sind. Laut dem IAPP-EY Annual Privacy Governance Report 2019 ist zum Beispiel "das beliebteste dieser [Übermittlungs-]Instrumente - Jahr für Jahr - sind ganz überwiegend Standardverträge: 88 % der Befragten in der diesjährigen Umfrage gaben SCCs als wichtigste Methode für extraterritoriale Datenübermittlungen an [...]".

4. Wie ist die Europäische Kommission bei der Entwicklung der SCC vorgegangen?

Bei der Ausarbeitung der beiden SCC-Sätze hat die Kommission die **Beiträge der Interessengruppen** eingeholt, um die Gegebenheiten und Bedürfnisse vor Ort besser zu verstehen und aus deren praktischen Erfahrungen mit der Verwendung bestehender SCC zu lernen. Die Kommission erhielt detailliertes Feedback von verschiedenen Interessengruppen (einschließlich der Industrie, der Zivilgesellschaft, Juristen und Akademikern) über die Multi-Stakeholder-Expertengruppe für die Datenschutz-Grundverordnung², eine breit angelegte öffentliche Konsultation³, spezielle Workshops/Rundtischgespräche und eine unabhängige externe Studie.

5. Wird die Europäische Kommission nach einiger Zeit bewerten, wie die neuen SCCs in der Praxis funktionieren?

Gemäß Artikel 97 der Datenschutz-Grundverordnung ist die Kommission verpflichtet, **alle vier Jahre eine Überprüfung der Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung vorzunehmen** (der Bewertungsbericht für 2020 ist hier abrufbar: https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/communication-two-years-application-general-data-protection-regulation_de). **Die nächste Überprüfung wird für 2024 erwartet** und wird auch eine Bewertung der praktischen Anwendung der SCCs beinhalten.

² Weitere Informationen finden Sie unter <https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/expert-groups/consult?do=groupDetail.groupDetail&groupID=3537>.

³ Siehe <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12741-Data-protection-standard-contractual-clauses-for-transferring-personal-data-to-non-EU-countries-implementing-act-de> und <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12740-Data-protection-standard-contractual-clauses-between-controllers-&-processors-located-in-the-EU-implementing-act-de>.

UNTERZEICHNUNG, ÄNDERUNGEN UND VERHÄLTNIS ZU ANDEREN VERTRAGLICHENBESTIMMUNGEN

6. Gibt es besondere Anforderungen an die Unterzeichnung der SCCs durch die Parteien?

Die Verwendung der SCC zur Erfüllung der Anforderungen der DSGVO und der EU-DSGVO für die Beziehung zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter oder als Übermittlungsinstrument setzt voraus, dass die Parteien eine rechtsverbindliche Vereinbarung über die Einhaltung der SCC treffen. Zu diesem Zweck müssen die Parteien die Anhänge der SCC ausfüllen und Anhang I unterzeichnen, der Bestandteil der Klauseln ist. Unter anderem müssen die **Parteien** ihre Kontaktdaten und Angaben zu ihren jeweiligen Rollen (wer als für die Verarbeitung Verantwortlicher und wer als Auftragsverarbeiter bzw. als Datenexporteur und -importeur handelt) im Rahmen der Klauseln **angeben**. Die SCC enthalten keine Vorschriften darüber, wie die Unterschrift formalisiert werden sollte (z. B. ob sie elektronisch erfolgen kann). Dies bleibt dem **für die Vereinbarung geltenden nationalen (Zivil-/Vertrags-)Recht** überlassen.

7. Kann der Text der SCCs geändert werden?

Der Text der SCC darf nicht geändert werden, **außer** i) zur **Auswahl von Modulen und/oder spezifischen Optionen, die im Text angeboten werden**, ii) zur **Vervollständigung des Textes**, wo dies erforderlich ist (durch eckige Klammern gekennzeichnet), z. B. zur Angabe der zuständigen Gerichte und der Aufsichtsbehörde und zur Angabe von Fristen, iii) zum **Ausfüllen der Anhänge** oder iv) zur Hinzufügung **zusätzlicher Garantien**, die das Datenschutzniveau erhöhen. Diese Anpassungen werden nicht als Änderung des Kerntextes betrachtet.

Spezifische Informationen zu den SCC für für die Verarbeitung Verantwortliche und Auftragsverarbeiter: Wenn die Parteien den Text der SCC selbst ändern (über die unten genannten Anpassungen hinaus), können sie sich nicht auf die Rechtssicherheit berufen, die ein EU-Rechtsakt bietet.

Im gesamten Text müssen die Parteien die erforderlichen Anpassungen vornehmen, indem sie eine der beiden in den SCC vorgesehenen Optionen wählen:

- Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung oder der EU-DSGVO;
- Vorherige besondere Genehmigung oder allgemeine schriftliche Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern.

Besondere Informationen zu SCCs für Datenübermittlungen: Wenn die Parteien den Text der SCCs selbst ändern (d. h. über die Auswahl der relevanten Module und/oder Optionen und das Ausfüllen von eckigen Klammern und Anhängen hinaus), dürfen die geänderten Klauseln nicht mehr als Grundlage für Datenübermittlungen in Drittländer verwendet werden, es sei denn, sie werden von einer nationalen Datenschutzbehörde als "Ad-hoc-Klauseln" (gemäß Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung) genehmigt.

8. Ist es möglich, zusätzliche Klauseln zu den SCC hinzuzufügen oder die SCC in einen umfassenderen Handelsvertrag einzubinden?

Die Parteien können die SCC durch zusätzliche Klauseln **ergänzen** oder sie in einen umfassenderen Handelsvertrag **einbeziehen**, **solange** die anderen vertraglichen Bestimmungen weder direkt noch

indirekt **im Widerspruch zu den SCC stehen** oder die Rechte der betroffenen Personen beeinträchtigen.

Beispiel: Wenn die SCC die Parteien verpflichten, sich gegenseitig zu informieren oder zusammenzuarbeiten, können die Parteien zusätzliche Klauseln vereinbaren, die festlegen, wie die Kommunikation/Zusammenarbeit zwischen den Parteien in der Praxis erfolgen soll.

ÄNDERUNGEN BEI DEN PARTEIEN

11. Welchen Zweck hat die so genannte "Andockklausel"?

Die Andockklausel ist eine **fakultative Klausel**, mit der die SCC-Parteien vereinbaren können, dass in Zukunft **weitere Parteien** dem Vertrag beitreten **können**. Dies verschafft den Parteien zusätzliche Flexibilität bei Änderungen in Bezug auf die an der Verarbeitungsvereinbarung beteiligten Unternehmen während der Laufzeit des Vertrags (z. B. wenn es notwendig wird, die Verarbeitungskette um einen weiteren (Unter-)Verarbeiter zu erweitern).

Beispiel: Ein Auftragsverarbeiter bietet mehreren für die Verarbeitung Verantwortlichen dieselben Dienste an. Einige Jahre, nachdem er mit einem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine SCC zur

~~Einhaltung von Artikel 28 der DSGVO geschlossen hat, vereinbaren beide Parteien, dass ein zweiter für die Verarbeitung Verantwortlicher dem Vertrag beitreten kann, indem sie die Andockklausel~~

Beispiel: Ein für die Verarbeitung Verantwortlicher übermittelt personenbezogene Daten an einen Auftragsverarbeiter in einem Drittland auf der Grundlage der SCC für internationale Übermittlungen (unter Verwendung von Modul 2). Wenn der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter beauftragen möchte, vereinbaren die Parteien, dass der Unterauftragsverarbeiter sich an die ursprünglich vereinbarten SCC halten kann (unter Verwendung von Modul 3).

Eine oder mehrere neue Parteien können den SCC mit **Zustimmung aller bereits bestehenden Parteien beitreten**. Die **Formalisierung** einer solchen Zustimmung ist in den SCC nicht geregelt, sollte aber im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des **nationalen Rechts**, das die SCC regelt, erfolgen. Wenn es das geltende Vertragsrecht zulässt, kann beispielsweise eine Partei von den anderen beauftragt werden, dem Beitritt einer neuen Partei im Namen aller bereits bestehenden Parteien zuzustimmen. Sobald diese Genehmigung formalisiert ist, muss die neue Partei die Anhänge ausfüllen und **Anhang I der SCC unterzeichnen, damit** der Beitritt wirksam wird. Eine Änderung des Hauptabkommens, dem die SCC beigefügt sind, durch Hinzufügen von Parteien zu diesem Abkommen reicht nicht aus, um den SCC Parteien hinzuzufügen.

13. Was geschieht, wenn eine neue Partei den SCCs beitrifft? Gibt es irgendwelche Formalitäten zu erledigen?

Mit dem Beitritt zu den SCC übernimmt die neue Partei **alle Rechte und Pflichten entsprechend ihrer Rolle** (z. B. Datenexporteur oder -importeuer, für die Verarbeitung Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter). Die **anderen Parteien haben gleichzeitig die entsprechenden Rechte und Pflichten gegenüber der neuen Partei** (z. B. die Verpflichtung zur Unterstützung bei der Beantwortung von Anfragen der betroffenen Personen usw.).

Die **Anhänge zu den SCCs** müssen **aktualisiert** werden, wenn neue Parteien hinzukommen. Wenn zum Beispiel neue Parteien beitreten, sollten diese Parteien und ihre Rollen aufgelistet und gegebenenfalls die Beschreibung der Übertragungen und der anwendbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend aktualisiert werden.

II. STANDARDVERTRAGSKLAUSELN FÜR DIE VERARBEITUNG VERANTWORTLICHEN UND AUFTRAGSVERARBEITERN

14. Worin besteht der Unterschied zwischen den von den nationalen Datenschutzbehörden angenommenen SCCs und den von der Kommission angenommenen SCCs?

Artikel 28 Absatz 8 der Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt die **nationalen Datenschutzbehörden**, SCC für die Beziehung zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern zu erlassen. Nimmt eine Datenschutzbehörde solche SCC an, gelten sie nur in dem Gebiet, in dem diese Behörde ihre Befugnisse ausübt. Ob sich andere Datenschutzbehörden auf diese SCC berufen können, hängt von den Entscheidungen dieser Behörden ab.

Umgekehrt können die von der Kommission gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Datenschutz-Grundverordnung angenommenen SCC im gesamten EWR geltend gemacht werden und sind für alle EWR-Datenschutzbehörden verbindlich. Die Gültigkeit der von der Kommission angenommenen SCCs kann nur vor dem Gerichtshof der Europäischen Union angefochten werden. Sie sorgen für einen harmonisierten Ansatz im gesamten EWR und für die Rechtssicherheit eines EU-Rechtsakts.

15. In welcher Form sollten die Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen an den Prozessor gegeben werden?

In Klausel 7.1 heißt es: "Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten". In den SCC **ist nicht festgelegt**, in welcher Form die Weisungen erteilt werden sollen; daher kann der für die Verarbeitung Verantwortliche beschließen, diese Weisungen in jeder als angemessen erachteten Form zu erteilen (z. B. schriftlich oder mündlich, durch Online-Tools und technische Signale), jedoch unter der **Voraussetzung, dass die Weisungen dokumentiert werden**.

16. Muss der Auftragsverarbeiter dem für die Verarbeitung Verantwortlichen den/die Namen des/der Unterauftrags/Verarbeiter mitteilen, den/die er beauftragt?

Ja. Gemäß Klausel 7.7 "Einsatz von Unterauftragsverarbeitern" **müssen die Parteien eine von zwei Optionen wählen**: OPTION 1: VORHERIGE SPEZIFISCHE GENEHMIGUNG oder OPTION 2: ALLGEMEINE SCHRIFTLICHE GENEHMIGUNG. **Unter**

In beiden Fällen muss der Auftragsverarbeiter dem für die Verarbeitung Verantwortlichen den/die Namen der einzelnen Unterauftragsverarbeiter mitteilen, damit dieser über die Zulassung des/der ausgewählten Unterauftragsverarbeiter entscheiden kann. Es reicht nicht aus, wenn der Auftragsverarbeiter nur die Kategorien der Unterauftragsverarbeiter angibt. Es ist **Sache der Parteien, eine Frist zu vereinbaren, innerhalb** derer der Auftragsverarbeiter den Antrag auf vorherige Sondergenehmigung stellen muss (OPTION 1), oder den für die Verarbeitung Verantwortlichen schriftlich über beabsichtigte Änderungen der vereinbarten Liste der Unterauftragsverarbeiter zu informieren (OPTION 2).

17. Was geschieht, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche Einwände gegen den Wechsel von Unterauftragsverarbeitern erhebt, falls eine allgemeine Genehmigung für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern erteilt wurde?

Gemäß OPTION 2 in Klausel 7.7 der SCC muss der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen ausdrücklich und unter Einhaltung einer vereinbarten Frist schriftlich über beabsichtigte Änderungen der vereinbarten Liste der Unterauftragsverarbeiter informieren. Erhebt

der für die Verarbeitung Verantwortliche Einwände gegen die beabsichtigten Änderungen, darf der Auftragsverarbeiter den/die neuen Unterauftragsverarbeiter nicht beauftragen.

18. Innerhalb welcher Frist muss der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen über eine Datenschutzverletzung informieren?

In den SCC ist nicht festgelegt, innerhalb welcher Frist der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen über eine Datenschutzverletzung in Bezug auf die von ihm verarbeiteten Daten zu informieren hat. Klausel 9.2 der SCC besagt, dass dies zu erfolgen hat

ohne unangemessene Verzögerung" erfolgen. Es ist daher Sache der Parteien, diese Frist unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der betreffenden Datenverarbeitung festzulegen.

19. Kann der Verarbeiter neben einer Überprüfung oder einem Audit auch auf andere Weise nachweisen, dass er die Anforderungen der SCC erfüllt?

Ja. Der Auftragsverarbeiter kann die Einhaltung eines **genehmigten Verhaltenskodex** gemäß Artikel 40 der DSGVO oder eines **genehmigten Zertifizierungsverfahrens** gemäß Artikel 42 der DSGVO nutzen, um dem für die Verarbeitung Verantwortlichen nachzuweisen, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt, die in den SCC dargelegt sind und sich direkt aus der DSGVO ergeben. Gleichzeitig berührt dies nicht die Möglichkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen, eine Überprüfung oder ein Audit der unter diese SCC fallenden Verarbeitungstätigkeiten zu beschließen.

III. STANDARDVERTRAGSKLAUSELN FÜR DATENÜBERMITTLUNGEN IN DRITTLÄNDER

GRÜNDE FÜR DIE MODERNISIERUNG UND WICHTIGSTE NEUERUNGEN

20. Warum hat die Kommission die früheren SCCs für internationale Datenübermittlungen modernisiert?

Im Rahmen der vorherigen **Datenschutzrichtlinie** (Richtlinie 95/46/EG) nahm die Kommission **drei Gruppen von SCCs** an: zwei für Übermittlungen von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen im EWR an einen für die Verarbeitung Verantwortlichen außerhalb des EWR (Entscheidungen 2001/497/EG und 2004/915/EG der Kommission) und eine für Übermittlungen von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen im EWR an einen für die Verarbeitung Verantwortlichen außerhalb des EWR (Entscheidung 2010/87/EU der Kommission). Diese SCCs blieben auch nach dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung verfügbar. Es bestand jedoch die **Notwendigkeit, sie mit dem neuen Rechtsrahmen in Einklang zu bringen**, insbesondere um sie im Lichte der neuen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung zu aktualisieren und die sich entwickelnde Rechtsprechung des EU-Gerichtshofs zu berücksichtigen (z. B. das sogenannte Schrems-II-Urteil in der Rechtssache C-311/18).

Darüber hinaus **waren die bisherigen SCC nicht mehr an die Gegebenheiten der modernen digitalen Wirtschaft mit ihren** vielfältigen Verarbeitungen und langen und oft komplexen Verarbeitungsketten mit mehreren Parteien und manchmal wechselnden Rollen **angepasst**. Es bestand daher die Notwendigkeit, die "**Architektur**" der SCC **zu modernisieren**, sie benutzerfreundlicher zu gestalten, zusätzliche Übertragungsszenarien abzudecken (z. B. Übertragungen von einem Verarbeiter an einen (Unter-)Verarbeiter) und zusätzliche Flexibilität zu bieten, indem der Beitritt von Parteien während des gesamten Lebenszyklus des Vertrags ermöglicht wird.

21. Was sind die wichtigsten Neuerungen im Vergleich zu den früheren SCCs?

Die **Kernelemente**, die bereits in den unter der vorherigen Datenschutzrichtlinie angenommenen SCC enthalten waren, **wurden** in den modernisierten Klauseln beibehalten. So enthalten die modernisierten SCC wie die früheren Verpflichtungen in Bezug auf wesentliche Datenschutzgrundsätze, Sicherheitsverpflichtungen, Rechte von Drittbegünstigten und die Unterwerfung unter die Zuständigkeit der EWR-Datenschutzbehörden und -gerichte. Gleichzeitig wurden aber auch **wichtige Änderungen** eingeführt.

Erstens wurde beispielsweise die "**Architektur**" der SCC aktualisiert:

- Die SCC decken **zusätzliche Übertragungsszenarien** ab: Während der Anwendungsbereich der früheren SCC auf Datenübertragungen von Lotsen zu Lotsen und von Lotsen zu Prozessoren beschränkt war, können die modernisierten SCC in allen wichtigen Fällen verwendet werden: Von Fluglotsen zu Fluglotsen (Modul 1), von Fluglotsen zu Prozessoren (Modul 2), von Prozessoren zu Prozessoren (Modul 3) und von Prozessoren zu Fluglotsen (Modul 4).
- Drei separate Sätze von SCC, die zwei Verlagerungsszenarien abdecken, wurden durch **einen Satz SCC mit modularem Aufbau** (der vier Verlagerungsszenarien abdeckt) ersetzt. Die Parteien müssen die allgemeinen Klauseln (die unabhängig vom spezifischen Verlagerungsszenario gelten) mit dem/den Modul(en) kombinieren, die auf ihre Situation zutreffen.
- Eine **Andockklausel** ermöglicht es nun, dass neue Parteien den SCC während der gesamten

Laufzeit des Vertrags beitreten können.

- Die SCC werden durch **Anhänge** ergänzt, in denen konkrete Informationen zu den spezifischen Übertragungen enthalten sein müssen, z. B. eine Liste der Parteien und ihrer jeweiligen Rollen, eine Beschreibung der

Zweck jeder einzelnen Übermittlung im Rahmen des Abkommens, eine Liste der bestehenden Sicherheitsmaßnahmen, die zum Schutz sensibler Daten angewandten Garantien, usw.

Zweitens wurde eine Reihe **wesentlicher Änderungen** eingeführt, zum Beispiel:

- Die SCC spiegeln die **neuen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung** wider, einschließlich erweiterter Transparenzverpflichtungen und detaillierterer Klauseln über die Rechte der betroffenen Personen, die Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen und Regeln für die Weiterübermittlung.
- Für Datenübermittlungen von für die Verarbeitung Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter oder von Auftragsverarbeitern an Unterauftragsverarbeiter wurden die **Anforderungen von Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung** in die SCCs aufgenommen. Die Unternehmen müssen daher keinen separaten Vertrag unterzeichnen, um Artikel 28 der DSGVO einzuhalten.
- Klauseln zur Umsetzung des Schrems-II-Urteils des EU-Gerichtshofs: Die Vertragsparteien der SCC müssen nun eine **"Folgenabschätzung für die Übermittlung"** durchführen, in der die besonderen Umstände der Übermittlung, die Gesetze im Bestimmungsland und die zusätzlichen Garantien, die sie zum Schutz der personenbezogenen Daten eingeführt haben, dokumentiert werden.
- **Neue Verpflichtungen im Falle des Zugriffs von Behörden auf die übermittelten Daten**, z. B. die Verpflichtung, Datenexporteuren Auskunft zu erteilen und unrechtmäßige Anfragen anzufechten.

22. Müssen Datenexporteure und -importeure, die noch die "alten" (im Rahmen der Datenschutzrichtlinie von 1995 angenommenen) SCCs verwenden, auf die neuen (2021 angenommenen) SCCs umsteigen?

Vereinbarungen zur Datenübermittlung, die **nach dem 27. September 2021** geschlossen werden, müssen auf den **neuen SCC** basieren.

Unternehmen, die **vor dem 27. September 2021 eine Übertragungsvereinbarung auf der Grundlage der bisherigen SCC geschlossen haben**, wird eine Übergangsfrist **bis zum 27. Dezember 2022** eingeräumt, **um auf die neuen SCC umzustellen** (d. h. die bisherigen SCC durch die neuen SCC einschließlich der Anhänge zu ersetzen). **Die Unternehmen** müssen jedoch bereits vor diesem Datum auf die neuen SCC umstellen, wenn die Datenverarbeitungsvorgänge, die Gegenstand des Vertrags sind, geändert werden.

Beispiel: Ein Datenexporteur und ein Datenimporteur haben vor dem 27. September 2021 eine Dienstleistungsvereinbarung geschlossen und sich bei ihren Datenübermittlungen auf die vorherigen SCCs verlassen. Im Februar 2022 kommt es zu einer Änderung der in der Dienstleistungsvereinbarung festgelegten Preise. Da dies keine Auswirkungen auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der SCC hat, müssen die Parteien nicht zu den neuen SCC wechseln (obwohl sie dies bis zum 27. Dezember 2022 tun müssen).

Beispiel: Ein Datenexporteur und ein Datenimporteur haben vor dem 27. September 2021 eine Dienstleistungsvereinbarung geschlossen und stützen sich bei ihren Datenübermittlungen auf die vorherigen SCCs. Im Februar 2022 vereinbaren die Parteien, dass zusätzliche Datenkategorien übermittelt werden sollen. Diese Änderung wirkt sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der SCC aus, und die Parteien müssen daher zu den neuen SCC wechseln.

ANWENDUNGSBEREICH UND TRANSFERSZENARIEN

23. Für welche Überweisungen können die SCCs verwendet werden?

Die SCC können von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern, die der Datenschutz-Grundverordnung unterliegen, verwendet werden, um personenbezogene Daten an für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter außerhalb des EWR zu übermitteln, deren Tätigkeiten nicht der Datenschutz-Grundverordnung unterliegen.

Erstens können die SCC von **für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern im EWR** verwendet werden, **um Daten** in Länder **außerhalb des EWR zu übermitteln**:

- durch einen für den EWR Verantwortlichen, um personenbezogene Daten an einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter außerhalb des EWR zu übermitteln, der nicht unter die DSGVO fällt;
- durch einen EWR-Verarbeiter, um personenbezogene Daten an einen Unterauftragsverarbeiter oder an einen für die Verarbeitung Verantwortlichen außerhalb des EWR (in dessen Namen er die Daten verarbeitet) zu übermitteln, der nicht der DSGVO unterliegt.

Beispiel: Ein tschechisches Unternehmen nutzt die SCCs, um die Daten seiner Mitarbeiter an einen Zweitens erstreckt sich die unmittelbare Anwendbarkeit der EU-Datenschutzvorschriften auf Lohnbuchhaltungsanbieter in Singapur zu übermitteln.

bestimmte Verarbeitungen von für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern außerhalb des EWR, z. B. weil sie speziell auf den EWR-Markt abzielen, indem sie Einzelpersonen Waren oder Dienstleistungen anbieten (weitere Informationen und Leitlinien finden Sie in den Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses, abrufbar unter https://edpb.europa.eu/sites/default/files/files/file1/edpb_guidelines_3_2018_territorial_scope_after_public_consultation_en_1.pdf). Die SCC können daher auch von diesen **für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern außerhalb des EWR für Datenübermittlungen im Zusammenhang mit diesen Verarbeitungen an Stellen außerhalb des EWR** verwendet werden:

- durch einen für die Verarbeitung Verantwortlichen außerhalb des EWR, dessen Verarbeitung der DSGVO unterliegt, an einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter außerhalb des EWR, der nicht der DSGVO unterliegt;
- durch einen Auftragsverarbeiter außerhalb des EWR, dessen Verarbeitung der DSGVO unterliegt, an einen Unterauftragsverarbeiter oder an einen für die Verarbeitung Verantwortlichen außerhalb des EWR (in dessen Auftrag er die Daten verarbeitet), der nicht der DSGVO unterliegt.

Beispiel: Ein Reisebüro in Thailand unterliegt gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar, weil es touristische Reisepakete anbietet, die sich an europäische Kunden richten (da das Angebot dieser Pakete in den im EWR verwendeten Sprachen erfolgt, an die Bedürfnisse und Vorlieben europäischer Touristen angepasst ist und die Möglichkeit bietet, in Euro oder einer anderen im EWR verwendeten Währung zu zahlen usw.). Für die Vermittlung von Unterkünften in Thailand hat das Reisebüro eine laufende Vereinbarung mit einem örtlichen Hotel getroffen. Das Reisebüro kann die SCC (Modul 1) verwenden, um die personenbezogenen Daten der Datenübermittlungen an Datenimporteure, die nicht der DSGVO unterliegen, zu gewährleisten. Sie gelten nicht für Importeure, deren Verarbeitung

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für

die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates.

gemäß Artikel 3 der Datenschutz-Grundverordnung unterliegen, da sie die Verpflichtungen, die sich bereits direkt aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben, duplizieren und zum Teil davon abweichen würden. Die **Europäische Kommission ist dabei, eine zusätzliche Reihe von SCCs für dieses Szenario zu entwickeln**, die die Anforderungen berücksichtigen, die bereits direkt für diese für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter gemäß der DSGVO gelten.

25. Können die SCC für die Übermittlung personenbezogener Daten an eine internationale Organisation verwendet werden?

Die SCC sind für einen kommerziellen Kontext konzipiert und **eignen sich nicht für Datenübermittlungen an internationale Organisationen**. So können internationale Organisationen, die besondere Vorrechte und Befreiungen genießen (z. B. aufgrund von internationalen Abkommen oder Sitzabkommen), möglicherweise nicht die Zuständigkeit einer EWR-Datenschutzbehörde oder eines EWR-Gerichts anerkennen. Für solche Übermittlungen sollten daher andere Instrumente eingesetzt werden, die dem Status solcher internationalen Organisationen Rechnung tragen, z. B. maßgeschneiderte Verträge oder von den Datenschutzbehörden genehmigte Verwaltungsvereinbarungen. Darüber hinaus ist die Europäische Kommission dabei, SCCs zu entwickeln, die von Dienstleistern für die Übermittlung von Daten an internationale Organisationen verwendet werden könnten.

26. Können die SCC nur für internationale Datenübermittlungen im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung verwendet werden?

Mehrere **andere Länder** haben **die EWR-SCCs** als Übermittlungsmechanismus im Rahmen ihrer eigenen nationalen Datenschutzgesetze **anerkannt**, mit begrenzten formalen Anpassungen an ihre nationale Rechtsordnung (z. B. das Vereinigte Königreich⁵ und die Schweiz⁶). Dies kann die Einhaltung der geltenden Vorschriften für Unternehmen, die sowohl im EWR als auch in diesen Ländern tätig sind, erheblich erleichtern.

Andere Länder haben **Modellklauseln** entwickelt, **die eine Reihe von Gemeinsamkeiten** mit den EWR-SCC aufweisen. Dazu gehören Klauseln, die auf nationaler Ebene entwickelt wurden (z. B. Neuseeland⁷Argentinien⁸) und im Rahmen regionaler Organisationen (z. B. die vom Ibero-Amerikanischen Datenschutznetz⁹ und dem Verband Südostasiatischer Nationen¹⁰). Die Arbeiten an modernisierten Musterklauseln für grenzüberschreitende Übermittlungen laufen auch im Beratenden Ausschuss des Übereinkommens Nr. 108 des Europarats.

27. Welche verschiedenen "Module" gibt es und wie wählt man das richtige aus?

Die SCC kombinieren **allgemeine**, für alle Fälle geltende **Klauseln** (z. B. Abschnitt I) mit **vier Modulen**, die an unterschiedliche Übermittlungsszenarien angepasst sind. Die **Parteien müssen das Modul wählen, das ihrer Situation entspricht**, insbesondere im Hinblick auf ihre unterschiedlichen Rollen, d. h. ob sie für die Verarbeitung Verantwortliche, Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter sind (zur Bedeutung dieser Begriffe siehe auch die Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses, abrufbar unter https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/guidelines/guidelines-072020-concepts-controller-and-processor-gdpr_en), und wer als Datenexporteur und -importeur handelt:

⁵ <https://ico.org.uk/for-organisations/guide-to-data-protection/guide-to-the-general-data-protection-regulation-gdpr/international-data-transfer-agreement-and-guidance/>.

⁶ <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/en/home/data-protection/handel-und-wirtschaft/transborder-data->

[fließt.html](#).

⁷ Siehe <https://privacy.org.nz/responsibilities/disclosing-personal-information-outside-new-zealand/>.

⁸ Siehe <http://servicios.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/265000-269999/267922/norma.htm>.

⁹ Siehe <https://www.redipd.org/sites/default/files/2021-11/red-iberoamericana-clausulas-contractuales-2021.pdf>.

¹⁰ Siehe https://asean.org/wp-content/uploads/3-ASEAN-Model-Contractual-Clauses-for-Cross-Border-Data-Flows_Final.pdf.

Modul 1 gilt für Datenübermittlungen von einem **für die Verarbeitung Verantwortlichen** (dem Datenexporteur) an einen anderen **für die Verarbeitung Verantwortlichen** (den Datenimporteur).

Beispiel: Ein schwedisches Reisebüro hat einen Rahmenvertrag mit einer Hotelkette zur Vermittlung von

Unterkünfte für europäische Touristen in aller Welt. Für die Übertragung von Gästedaten an das Buchungszentrum der Kette (der Datenimporteur) auf der Grundlage der SCCs sollte die schwedische Agentur (der Datenexporteur) Modul 1 verwenden.

Modul 2 gilt für Datenübermittlungen von einem **für die Verarbeitung Verantwortlichen** (dem Datenexporteur) an einen **Auftragsverarbeiter** (den Datenimporteur).

Beispiel: Ein Unternehmen in den Niederlanden lagert seine Personaldienstleistungen an einen Anbieter in Indien aus. Das niederländische Unternehmen (der Datenexporteur) sollte Modul 2 verwenden, um die Daten seiner Mitarbeiter auf der Grundlage der SCCs an den indischen Anbieter

weiterzugeben. Das polnische Labor lagert einige Aspekte seiner Arbeit an ein indonesisches Institut aus, das auf genetische Analysen spezialisiert ist und die SCCs verwendet. Das polnische Labor (der

Beispiel 1: Ein marokkanisches Unternehmen nutzt die von einem luxemburgischen Unternehmen angebotenen Cloud-Dienste zur Verwaltung seiner Kundendatenbank. Die SCCs (Modul 4) können von dem luxemburgischen Unternehmen (dem Datenexporteur) verwendet werden, um die Daten von

28. Können mehrere Module gleichzeitig zwischen denselben Parteien vereinbart werden?
ja. Wie in der Antwort auf Frage 26 erläutert, müssen die Parteien das/die Modul(e) wählen, die ihrer Situation entsprechen. Es kann vorkommen, dass die Parteien für verschiedene

Beispiel 2: Eine Universität in Tunesien beauftragt ein Forschungsinstitut in Belgien mit der Durchführung einer Erhebung, für die es Daten in der EU erhebt und verarbeitet und sie an die Universität sendet. Die SCCs (Modul 4) können vom belgischen Institut (dem Datenexporteur) verwendet werden, um die Daten an die Universität in Tunesien (den Datenimporteur) zu übermitteln.

übertragen. Es kann vorkommen, dass die Parteien für verschiedene Datenübermittlungen, die zwischen ihnen im Rahmen ihrer gesamten Vertragsbeziehung stattfinden, unterschiedliche Rollen übernehmen. Ist dies der Fall, sollten sie für jede dieser Übermittlungen das entsprechende Modul verwenden. So kann beispielsweise bei einigen Datenübermittlungen durch einen für die Verarbeitung Verantwortlichen (Datenexporteur) der Datenimporteur als für die Verarbeitung Verantwortlicher auftreten, während er bei anderen Übermittlungen als Auftragsverarbeiter fungiert. In diesem Fall können die Parteien sowohl Modul 1 (für die Übermittlungen, bei denen sowohl der Datenexporteur als auch der Datenimporteur als für die Verarbeitung Verantwortliche handeln) als auch Modul 2 (für die Übermittlungen, bei denen der Datenexporteur als für die Verarbeitung Verantwortlicher und der Datenimporteur als Auftragsverarbeiter handelt) verwenden.

29. Wie kann die Einhaltung von Artikel 28 DSGVO bei der Übermittlung von Daten an einen Auftragsverarbeiter oder einen Unterauftragsverarbeiter außerhalb des EWR gewährleistet werden?

Die **Anforderungen von Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung wurden** in die Module 2 (Übermittlungen zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern) und 3 (Übermittlungen zwischen Auftragsverarbeitern) der SCC **aufgenommen**. Durch die Verwendung dieser Module,

Die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter müssen keine separate Datenverarbeitungsvereinbarung abschließen, da sie sowohl die Einhaltung der Anforderungen von Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung als auch der Anforderungen für internationale Datenübermittlungen (Artikel 46 der Datenschutz-Grundverordnung) gewährleisten können.

Es kann auch Situationen geben, in denen SCCs für Datenübermittlungen nicht benötigt werden, weil ein anderes Instrument zur Verfügung steht, z. B. wenn der Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter in einem Land ansässig ist, für das ein Angemessenheitsbeschluss gilt. In diesem Fall kann der Datenexporteur die SCC für die Beziehung zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern verwenden, um die Einhaltung von Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung sicherzustellen.

30. In welchen Szenarien sollte Modul 4 (Prozessor an Controller) verwendet werden?

Modul 4 sollte verwendet werden, wenn ein **Auftragsverarbeiter im EWR von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen außerhalb des EWR beauftragt wird**, entweder im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen Daten im EWR zu erheben oder von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen im EWR erhaltene Daten zu verarbeiten. In diesen Fällen können die SCCs vom Auftragsverarbeiter verwendet werden, um die Daten (zurück) an den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu übermitteln.

Beispiel: Ein marokkanisches Unternehmen nutzt Cloud-Dienste, die von einem luxemburgischen Unternehmen angeboten werden, um Daten in seiner Kundendatenbank zu speichern. Die SCCs (Modul 4) können verwendet werden, um die Daten von Luxemburg (durch den Datenexporteur)

EINZELPERSONEN IHRE RECHTE BEI DER ÜBERTRAGUNG IHRER DATEN AUF DER GRUNDLAGE DER SCCs

es Unternehmen beauftragt einen spanischen Dienstleister mit der Durchführung von Marktforschung und der Entwicklung von Marketingmaterial unter Verwendung von personenbezogenen Daten. Ein marokkanisches Unternehmen nutzt Cloud-Dienste, die von einem luxemburgischen Unternehmen angeboten werden, um Daten in seiner Kundendatenbank zu speichern. Die SCCs (Modul 4) können verwendet werden, um die Daten von Luxemburg (durch den Datenexporteur)

31. Wie kann ich wissen, dass meine Daten auf der Grundlage der SCC außerhalb Europas übermitteln werden? Modul 4 der SCCs kann vom spanischen Dienstleister genutzt werden, um aggregierte Daten zu den beiden Datensätzen nach Chile zu übermitteln.

Informationen über die Übermittlung Ihrer Daten in Länder außerhalb des EWR sollten von dem Datenexporteur bereitgestellt werden, der Ihre Daten verarbeitet: Nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung müssen Datenexporteure Sie u. a. über ihre Absicht informieren, personenbezogene Daten in Länder außerhalb des EWR zu übermitteln. **Wenn sie SCCs verwenden, sollten sie Sie auch darüber informieren und erklären, wie Sie eine Kopie der Klauseln erhalten können.**

Wenn SCCs verwendet werden, **muss ein Datenimporteur außerhalb Europas Ihnen möglicherweise auch bestimmte Informationen zur Verfügung stellen** (z. B. seine Kontaktdaten, die Kategorien personenbezogener Daten, die er verarbeitet, und die Empfänger, an die Ihre Daten weitergegeben werden können), siehe Modul 1, Klausel 8.2(a) der SCCs. Dies ist dann der Fall, wenn der Importeur die erhaltenen Daten für seine eigenen Zwecke verwendet (d. h. für andere Zwecke als die, für die die Daten vom Datenexporteur verarbeitet wurden).

32. Ich bin darüber informiert worden, dass meine Daten auf der Grundlage von SCC außerhalb des EWR übermittelt worden sind. Wie kann ich mehr Informationen über die tatsächlichen Übermittlungen, meine Rechte als betroffene Person und die geltenden Garantien erhalten? Kann ich eine Kopie der SCCs erhalten?

Nach den SCC sind die Parteien verpflichtet, Ihnen auf Anfrage **kostenlos eine Kopie der verwendeten Klauseln** zu übermitteln. Dazu gehören die ausgewählten Module/Optionen sowie die

ausgefüllten und unterzeichneten Anhänge (in denen die Parteien Einzelheiten über die Datenübermittlung und bestimmte Maßnahmen zum Schutz der Daten während der Verarbeitung durch den Datenimporteur angeben müssen). Eine **allgemeine**

Ein Verweis auf die von der Europäischen Kommission angenommenen SCC (z. B. durch einen Link zur Website der Kommission) **ist nicht ausreichend** (siehe Modul 1, Klausel 8.2 der SCC; Modul 2, Klausel 8.3 und Modul 4, Klausel 8.3). Wenn die Parteien Ihnen eine Kopie der Klauseln zur Verfügung stellen, **dürfen sie nur Informationen schwärzen**, die Geschäftsgeheimnisse oder andere vertrauliche Informationen (z. B. personenbezogene Daten anderer Personen) betreffen, müssen aber erklären, warum sie weggelassen wurden. Wenn der verbleibende Text zu schwer zu verstehen ist, müssen die Parteien eine aussagekräftige Zusammenfassung der geschwärzten Teile vorlegen (siehe Modul 1, Klausel 8.2 der SCC; Modul 2, Klausel 8.3 und Modul 4, Klausel 8.3).

Darüber hinaus haben Sie nach der DSGVO und den SCC das **Recht, von der für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlichen Stelle** (d. h. dem "für die Verarbeitung Verantwortlichen") **Informationen zu erhalten** (z. B. über die übermittelten Daten, den Zweck der Verarbeitung, die Empfänger, an die Ihre Daten weitergegeben wurden oder werden, und das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen). Insbesondere können Sie von einem Datenexporteur, der als für die Verarbeitung Verantwortlicher gemäß Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung handelt, Auskunft über die Verarbeitung Ihrer Daten, einschließlich der Datenübermittlung, verlangen. Wenn Daten von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen an eine Stelle außerhalb des EWR übermittelt wurden, die Ihre Daten für ihre eigenen Zwecke verwendet (d. h. als ein anderer "für die Verarbeitung Verantwortlicher"), kann der Datenexporteur nur Auskunft über seine eigenen Tätigkeiten geben (zusätzlich zu der Tatsache, dass die Daten außerhalb des EWR übermittelt wurden). In diesem Fall können Sie jedoch Ihr Recht auf Auskunft direkt gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen außerhalb des EWR auf der Grundlage der SCC ausüben (Modul 1, Klausel 10 der SCC).

Wenn mehrere Stellen an der Verarbeitung Ihrer Daten beteiligt sind und Sie nicht wissen, wer der für die Verarbeitung Verantwortliche ist, können Sie sich entweder an (1) die **Stelle** wenden, die **Ihre Daten übermittelt hat** (der Datenexporteur) oder (2) die **Stelle außerhalb Europas, die Ihre Daten erhalten hat** (der Datenimporteur). Wenn die Stelle, an die Sie sich gewandt haben, nicht in der Lage ist, Ihnen direkt zu antworten (weil sie nur als Dienstleister im Auftrag der anderen Stelle handelt), verlangen die SCC, dass beide Parteien zusammenarbeiten, um Ihre Anfrage wirksam und rechtzeitig zu bearbeiten.

33. Was ist, wenn meine Daten unter Verstoß gegen die SCC verarbeitet wurden? Kann ich Rechtsmittel (z. B. Schadensersatz) erhalten? Wo kann ich eine Beschwerde einreichen?

Die **SCC bieten verschiedene Möglichkeiten**, sowohl gegen den Datenexporteur als auch gegen den Datenimporteur **Rechtsmittel einzulegen**. Auch wenn Sie nicht Vertragspartei der SCC sind, können Sie insbesondere **diejenigen Klauseln, die** besondere Garantien für die Verwendung Ihrer Daten enthalten, **direkt gegenüber den Parteien** als Drittbegünstigte **durchsetzen** (siehe Klausel 3 der SCC).

Zunächst haben Sie die Möglichkeit, **sich direkt an den Datenimporteur zu wenden**, der eine spezielle Kontaktstelle für die Bearbeitung von Beschwerden benannt haben sollte (siehe Klausel 11 Buchstabe a der SCC). Wenn der Datenimporteur die Möglichkeit bietet, eine Beschwerde bei einer **unabhängigen Streitbelegungsstelle** einzureichen, können Sie sich auch an diese Stelle wenden.

Zweitens haben Sie die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der **Datenschutzbehörde des EWR-Landes** einzureichen, **in dem Sie Ihren Wohnsitz haben**. Sie können eine solche Beschwerde direkt gegen den Datenimporteur einreichen, wenn Sie der Ansicht sind, dass er gegen die SCC gehandelt hat (siehe Klausel 11 Buchstabe c der SCC), oder gegen den Datenexporteur, wenn Sie der Ansicht sind, dass er Ihre Daten unrechtmäßig verarbeitet hat (siehe Artikel 77 der DSGVO).

Drittens können Sie gegen die Parteien der SCC **gerichtlich vorgehen**, um z. B. Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Insbesondere haften die Parteien der SCC für alle materiellen und immateriellen Schäden, die sie Ihnen durch einen Verstoß gegen die Bestimmungen der SCC zufügen, die Garantien für den Umgang mit Ihren Daten bieten oder bestimmte Rechte gewährleisten (siehe Klausel

12 der SCCs). Solche Klagen können bei dem zuständigen Gericht des EWR-Landes (nach nationalem Recht), in dem Sie wohnen, oder bei den Gerichten im EWR erhoben werden, die von den Parteien der SCC benannt wurden (siehe Klausel 18 b) und c) der SCC).

Besondere Regeln gelten, wenn Ihre Daten von einem **Dienstleister im EWR** übermittelt wurden, **der im Auftrag einer nicht im EWR ansässigen Stelle handelt**. In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, direkt beim Datenimporteur (d. h. dem für die Verarbeitung Verantwortlichen außerhalb des EWR) oder, falls vorhanden, bei einer unabhängigen Streitbeilegungsstelle eine Beschwerde einzureichen (siehe Modul 4, Klausel 11). Sie können sich auch an den Datenexporteur im EWR wenden, der zur Bearbeitung Ihres Antrags mit dem Datenimporteur zusammenarbeiten muss (siehe Modul 4, Klausel 10). Darüber hinaus können Sie **gerichtliche Schritte** gegen die Parteien **einleiten**, um Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche geltend zu machen (siehe Modul 4, Klausel 18, in Verbindung mit Klausel 3). Solche Klagen können bei den Gerichten erhoben werden, die von den Parteien der SCC benannt wurden.

Schließlich ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass die oben genannten Rechtsbehelfsmöglichkeiten nur diejenigen betreffen, die nach den SCCs selbst zur Verfügung stehen. **Dies berührt nicht die Möglichkeit für Einzelpersonen, auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung Rechtsmittel gegen den Datenexporteur einzulegen**. Insbesondere haben Einzelpersonen immer das Recht, bei einer nationalen Datenschutzbehörde eine Beschwerde einzureichen (Artikel 77 der DSGVO) und einen gerichtlichen Rechtsbehelf (Artikel 79 der DSGVO) gegen die Verarbeitung ihrer Daten durch den Datenexporteur zu erhalten.

VERPFLICHTUNGEN DER DATENEXPORTEURE UND -IMPORTEURE

34. Für die Module 1, 2 und 3: Muss der Datenimporteur besondere Maßnahmen ergreifen, wenn er personenbezogene Daten, die er erhalten hat, an Dritte weitergibt?

In der Regel muss der Datenimporteur bei der Weitergabe von Daten, die er im Rahmen der SCC erhalten hat, an eine andere Stelle innerhalb oder außerhalb des Landes, in dem er niedergelassen ist, sicherstellen, dass er **weiterhin von ähnlichen Schutzbestimmungen profitiert** (siehe Modul 1, Klausel 8.7; Modul 2, Klausel 8.8 und Modul 3, Klausel 8.8). Dies kann auf unterschiedliche Weise geschehen, z. B. durch **Beitritt des Dritten zu den SCC** oder durch Abschluss eines **separaten Vertrags mit dem Dritten, der einen ähnlichen Schutz gewährleistet** wie die SCC.

Der Datenimporteur kann die Daten auch in **bestimmten Situationen** weitergeben, in denen es nicht möglich oder nicht angemessen ist, (vertragliche) Datenschutzgarantien mit dem dritten Empfänger zu vereinbaren. Insbesondere kann es notwendig sein, dass der Importeur Informationen weitergibt, **um die lebenswichtigen Interessen einer Person zu schützen**, z. B. wenn eine Hotelkette im Rahmen eines medizinischen Notfalls die Daten eines Gastes an ein örtliches Krankenhaus weitergeben muss. Das Gleiche gilt, wenn der Importeur bestimmte Informationen **im Rahmen eines inländischen Verwaltungs-, Regulierungs- oder Gerichtsverfahrens** weitergeben muss, z. B. ein Pharmaunternehmen, das Daten an eine inländische Regulierungsbehörde weitergeben muss, um die Zulassung seiner Produkte zu erhalten.

Zusätzliche Informationen zu Modul 1 (für die Verarbeitung Verantwortlicher an den für die Verarbeitung Verantwortlichen): Trifft keiner der oben genannten Punkte zu, kann sich der Datenimporteur auch auf die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen zur Weiterübermittlung der Daten an Dritte stützen (siehe Modul 1, Klausel 8.7(vi)). In diesem Fall muss

der Importeur sicherstellen, dass die betroffene Person über den/die Zweck(e) der Übermittlung, die Identität des Empfängers und die möglichen Risiken, die die Übermittlung aufgrund fehlender Datenschutzgarantien für die betroffene Person darstellt, informiert wird. Der Datenimporteur muss den Datenexporteur auch über Weiterübermittlungen auf der Grundlage einer Einwilligung informieren. Der Datenexporteur kann eine Kopie der Informationen für die betroffene Person verlangen.

35. Kann die Haftung nach den SCC durch allgemeine Haftungsklauseln im Hauptdienstleistungs-/Handelsvertrag beschränkt werden?

Die SCC regeln zwei Arten der Haftung: (1) die **Haftung der Parteien gegenüber den betroffenen Personen** (siehe Modul 1 und 4, Klausel 12(b) und (c); und Modul 2 und 3, Klausel 12(b), (c) und (e) der SCCs) und

(2) die **Haftung zwischen den Parteien** (siehe Modul 1 und 4, Klausel 12(a); und Modul 2 und 3, Klausel 12(a) der SCCs). **Andere Klauseln** in dem umfassenderen (Handels-)Vertrag (z. B. besondere Regeln für die Haftungsverteilung, Haftungsobergrenzen im Verhältnis zwischen den Parteien) **dürfen diesen Haftungsregelungen der SCC nicht widersprechen oder sie untergraben** (siehe auch Klausel 2 Buchstabe a) der SCC).

Umgekehrt ist es wichtig zu beachten, dass **dies nur für die Haftung für Verstöße gegen die SCC selbst gilt**. Die Haftungsklauseln der SCC berühren **nicht die Haftungsbestimmungen, die für andere Aspekte** des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien **gelten können**.

36. Welche Auswirkungen hat die Kündigung der SCC auf andere vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien?

Klausel 16 berechtigt den Datenexporteur, **die** Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur **vorübergehend auszusetzen**, wenn dieser gegen die Klauseln verstößt oder nicht in der Lage ist, sie einzuhalten. Darüber hinaus ist der Datenexporteur in bestimmten (besonders schwerwiegenden) Fällen berechtigt, "den Vertrag zu **kündigen**, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Klauseln betrifft". Das bedeutet, dass das Kündigungsrecht nach Klausel 16 **auf die Teile des Vertrags beschränkt ist, die die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den SCC betreffen**.

Wie Klausel 2(a) klarstellt, ist es den Parteien grundsätzlich gestattet, die SCC in einen umfassenderen (kommerziellen) Vertrag einzubeziehen. Die in diesem **umfassenderen Vertrag getroffenen** Vereinbarungen - sowie das darauf anwendbare Recht - **bestimmen, ob sich ein Verstoß gegen die Klauseln auf den umfassenderen Vertrag auswirkt**, insbesondere ob der Datenexporteur das Recht hat, das gesamte Vertragsverhältnis zu kündigen.

Sind an den durch die SCC geregelten Verarbeitungen **mehr als zwei Parteien** beteiligt, kann der Datenexporteur dieses **Kündigungsrecht nur gegenüber der betreffenden Partei** ausüben, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart (siehe Klausel 16 Buchstabe c)).

37. Gibt es Vorschriften für die Wahl des auf den Vertrag anwendbaren Rechts?

Nach Klausel 17 müssen die Parteien das Recht angeben, das für die Anwendung der SCC maßgeblich sein wird ("anwendbares Recht"). Für die **Module 1, 2 und 3** muss dies immer das **Recht eines der EU-Mitgliedstaaten oder eines EWR-Landes** sein. Bei **Modul 4** kann es sich auch um das **Recht eines Nicht-EWR-Landes handeln**.

Bei allen Modulen **muss** es sich um ein **innerstaatliches Rechtssystem handeln**, das "Rechte Dritter" im Sinne von Klausel 3 zulässt. Das bedeutet, dass das gewählte Recht es privaten Parteien ermöglichen muss, vertraglich Rechte zu schaffen, die von den betroffenen Personen, d. h. den betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten auf der Grundlage der SCC übermittelt werden, geltend gemacht werden können.

Für die Module 2 und 3 sehen die SCC ausdrücklich vor, dass grundsätzlich das Recht des EWR-

Landes gilt, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, es sei denn, dieses Recht lässt die Begründung von Drittbegünstigungsrechten nicht zu (in diesem Fall müssen die Parteien ein anderes Recht wählen).

Klausel 17 **sollte in Verbindung mit Klausel 4 gelesen werden**, in der klargestellt wird, dass die SCC im Lichte der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung zu lesen und auszulegen sind - insbesondere, wenn sie Begriffe verwenden

und dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die im Widerspruch zu den darin vorgesehenen Rechten und Pflichten steht. Das gemäß Klausel 17 vereinbarte geltende Recht ist jedoch maßgeblich, beispielsweise wenn es um die Festlegung bestimmter Fristen geht.

38. Für die Module 1, 2 und 3: Welche Datenschutzbehörde sollte als zuständige Behörde benannt werden?

Mit dem Abschluss der SCC erklärt sich der **Datenimporteur** damit einverstanden, sich der **Rechtsprechung** einer EWR-Datenschutzbehörde zu unterwerfen (Klausel 13). Dies bedeutet, dass der Datenimporteur sich bereit erklärt, mit dieser Behörde in allen Verfahren, die die Einhaltung der SCC betreffen (z. B. Ermittlungen, Untersuchungen und Audits), zusammenzuarbeiten und deren Entscheidungen zu befolgen (z. B. Anordnungen, eine Verarbeitungstätigkeit mit den SCC in Einklang zu bringen).

Die Parteien sollten die zuständige Datenschutzbehörde in Anhang I.C der SCCs benennen. Wenn es mehr als einen Datenexporteur gibt, können mehrere Aufsichtsbehörden zuständig sein. In Klausel 13 der SCC ist angegeben, wie die zuständige Behörde zu bestimmen ist.

Wenn der Datenexporteur im EWR ansässig ist, sollte die benannte Datenschutzbehörde diejenige sein, die für die Überwachung der Einhaltung der DSGVO durch den Exporteur zuständig ist. Für Unternehmen, die grenzüberschreitende Verarbeitungstätigkeiten im EWR durchführen, ist dies die federführende Aufsichtsbehörde.

Wenn der Datenexporteur nicht im EWR ansässig ist, aber unmittelbar der DSGVO unterliegt, ist die zuständige Datenschutzbehörde zuständig:

- Wenn der Exporteur einen Vertreter benennen muss (gemäß Artikel 27 der Datenschutz-Grundverordnung): die Datenschutzbehörde des EWR-Landes, in dem der Vertreter niedergelassen ist;
- Wenn der Exporteur keinen Vertreter benennen muss (gemäß Artikel 27 der Datenschutz-Grundverordnung): die Datenschutzbehörde des EWR-Landes, in dem sich die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, befinden.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die **SCC den betroffenen Personen auch die Möglichkeit geben, eine Beschwerde** bei der Datenschutzbehörde des EWR-Landes ihres **gewöhnlichen Aufenthalts oder ihres Arbeitsplatzes einzureichen**. Handelt es sich dabei um eine andere Behörde als die, die von den Parteien benannt wurde, arbeiten die beiden Behörden bei der Bearbeitung der Beschwerde zusammen.

39. Gibt es Vorschriften für das Ausfüllen der Anhänge? Wie detailliert sollten die Informationen sein?

Die Parteien müssen klarstellen, auf **welche konkreten Datenübermittlungen** sie die SCC anzuwenden gedenken, insbesondere auf die Kategorien personenbezogener Daten, die übermittelt werden, und auf den/die Zweck(e), für den/die sie übermittelt werden (Anhang I.A und B). Darüber hinaus müssen die Parteien ihre **jeweilige Rolle** (als "Datenexporteur" oder "Datenimporteur") klären, auch für den Fall späterer Änderungen auf der Grundlage der (fakultativen) Andockklausel (Klausel 7), und für Datenexporteure, die außerhalb der EU ansässig sind, aber unter die DSGVO fallen (Artikel 3 Absatz 2), ihren gemäß Artikel 27 der DSGVO benannten Vertreter in der EU angeben. Die Parteien müssen auch die **zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n)** gemäß Klausel 13 angeben (Anhang I.C, siehe Frage 38 für weitere Informationen zur Auswahl der zuständigen

Behörde).

Darüber hinaus enthalten die SCC zwar allgemeine Anforderungen an die **Datensicherheit** und die **Verarbeitung sensibler Daten**, müssen diese Anforderungen im Hinblick auf die

die betreffende Datenübermittlung (Anhang I.B und Anhang II). In Bezug auf die Sicherheit enthält Anhang II eine Liste von Beispielen für mögliche Maßnahmen, die ergriffen werden können. Die Parteien sind nicht verpflichtet, jede dieser Maßnahmen aufzulisten, sondern sollten die Maßnahmen beschreiben, die der Datenimporteur tatsächlich durchführt, um ein angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Der Ort, an dem diese spezifischen Informationen bereitzustellen sind, ist der Anhang, der gemäß Klausel 1(d) einen "integralen Bestandteil" der SCC bildet. Beim Ausfüllen dieser Anlage sollten die Parteien die "Erläuterungen" oben auf der ersten Seite der Anlage und - speziell im Hinblick auf die technischen und organisatorischen (Sicherheits-)Maßnahmen - zu Beginn von Anhang II **sorgfältig beachten**.

Beispiele für die in den Anhängen bereitzustellenden Informationen (siehe auch die Leitlinien des Europäischen

Datenschutzausschusses,

zur <https://ec.europa.eu/newsroom/article29/items/622227/en> und zur
Beziehung zwischen Auftraggeber und Verantwortlichem für die Verarbeitung von Daten
Auftragsverarbeiter (abrufbar) unter
[https://edpb.europa.eu/system/files/2021-](https://edpb.europa.eu/system/files/2021-07/eppb_guidelines_202007_controllerprocessor_final_en.pdf)

[07/eppb_guidelines_202007_controllerprocessor_final_en.pdf](https://edpb.europa.eu/system/files/2021-07/eppb_guidelines_202007_controllerprocessor_final_en.pdf)):

- Kategorien von betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden: z. B. Mitarbeiter, Kunden (natürliche Personen), Personen, die an einem Treueprogramm teilnehmen, natürliche Personen, die E-Mails abonniert haben, Kinder, denen Dienste der Informationsgesellschaft angeboten werden, usw.
- Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten: z. B. Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Anschrift des Wohnorts, nationale Kennnummer, detaillierte Informationen über Zahlungen, Informationen über Gesundheitsdaten usw.
- Zweck der Übermittlung und Weiterverarbeitung: Aufdeckung rechtswidriger Handlungen, Lohn- und Gehaltsabrechnung, Durchführung von Bankzahlungen, Kundenbetreuung, Marktforschung usw.
- Art der Verarbeitung: z. B. Speicherung, Aufzeichnung, Veröffentlichung, Kombination, Sortierung, Verbreitung usw.
- Zeitraum, für den die Daten aufbewahrt werden, oder die Kriterien, nach denen dieser Zeitraum festgelegt wird: Ein bestimmter Zeitraum könnte beispielsweise durch gesetzliche Vorschriften festgelegt werden (z. B. X Jahre). Wenn es nicht möglich ist, einen genauen Zeitraum anzugeben, muss erläutert werden, wie der Aufbewahrungszeitraum bestimmt wird, z. B. auf der Grundlage von Branchenrichtlinien, der Dauer der Verarbeitungsvereinbarung usw. Gelten für verschiedene Kategorien personenbezogener Daten unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, muss jede Frist gesondert beschrieben werden.

LOKALE GESETZE UND ZUGANG DER BEHÖRDEN

40. Sind bei der Verwendung der neuen SCC besondere Maßnahmen erforderlich, um dem Urteil in der Rechtssache Schrems II nachzukommen? Ist es weiterhin notwendig, die Leitlinien des EDPB zu berücksichtigen?

Im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache *Schrems II* (C-311/18) verpflichtet **Klausel 14 die** Parteien, vor dem Abschluss der SCC zu prüfen, ob die für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Datenimporteur geltenden Rechtsvorschriften und Praktiken des Bestimmungsdrittlandes letzteren daran hindern könnten, die Klauseln einzuhalten. Bei der Durchführung dieser "**Folgenabschätzung für die Übermittlung**" sollten die Parteien insbesondere die besonderen Umstände der Übermittlung berücksichtigen (z. B. die

Kategorien und Format der Daten, die Art des Empfängers, der Wirtschaftssektor, in dem die Übermittlung erfolgt, und die Länge der Verarbeitungskette) und die in diesem Zusammenhang relevanten Gesetze und Praktiken. Die letztgenannte Bewertung umfasst die geltenden Beschränkungen und Garantien, um insbesondere festzustellen, ob die Gesetze und Praktiken nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist, um eines der in Artikel 23 Absatz 1 DSGVO aufgeführten Ziele zu schützen (in diesem Fall wird davon ausgegangen, dass sie die Einhaltung der SCC nicht beeinträchtigen).

Was die Auswirkungen auf die Einhaltung der SCC betrifft, so können die Parteien im Rahmen einer Gesamtbeurteilung **verschiedene Elemente in Betracht ziehen** (siehe Klausel 14, Fußnote 12), wie z. B. zuverlässige Informationen über die Anwendung des Gesetzes in der Praxis (z. B. Rechtsprechung und Berichte unabhängiger Aufsichtsgremien), das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Ersuchen im selben Sektor und - unter strengen Voraussetzungen - die dokumentierte praktische Erfahrung des Datenexporteurs und/oder Datenimporteurs. **Im Falle einer negativen Beurteilung** dürfen die Parteien nur dann Daten auf der Grundlage der SCC übermitteln, wenn sie **zusätzliche ("ergänzende") Garantien** (z. B. technische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit, wie z. B. eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung) einführen, die der Situation gerecht werden und somit die Einhaltung der Klauseln gewährleisten. Das Gleiche gilt, wenn der Datenexporteur später feststellt, dass der Datenimporteur nicht mehr in der Lage ist, die SCC einzuhalten, auch infolge einer Änderung der Rechtsvorschriften des Drittlandes. Der Datenexporteur ist verpflichtet, die Übermittlung auszusetzen, wenn er der Ansicht ist, dass keine angemessenen Garantien gewährleistet werden können, oder wenn er von der zuständigen Aufsichtsbehörde dazu angewiesen wird.

Die SCC (Klausel 14) sollten nicht isoliert gelesen werden, sondern **zusammen mit den ausführlichen Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses (EDPB) verwendet werden**. Siehe Empfehlungen 01/2020 zu Maßnahmen, die die Übermittlungsinstrumente ergänzen, um die Einhaltung des EU-Schutzniveaus für personenbezogene Daten zu gewährleisten (18. Juni 2021) (verfügbar unter: https://edpb.europa.eu/system/files/2021-06/edpb_recommendations_202001vo.2.0_supplementarymeasurestransferstools_en.pdf). Die Empfehlung enthält einen schrittweisen Fahrplan für die Bewertungsphase, eine Liste möglicher Informationsquellen für diese Bewertung (Anhang 3) und verschiedene Beispiele für ergänzende Maßnahmen (Anhang 2).

41. Inwieweit muss der Datenimporteur den Datenexporteur über Auskunftersuchen von Behörden (z. B. Strafverfolgungs- oder nationale Sicherheitsbehörden) informieren?

Erstens sehen die SCC **vor, dass der Datenimporteur über den Zugang der Behörden informiert werden muss**

(entweder auf Anfrage oder direkt) zu den übermittelten Daten.

Gemäß Klausel 15.1 sollte der Datenimporteur den Datenexporteur unverzüglich benachrichtigen, wenn er eine **rechtsverbindliche Aufforderung einer Behörde** oder eines Gerichts in dem Drittland zur Offenlegung der übermittelten personenbezogenen Daten erhält. Ebenso sollte er den Exporteur benachrichtigen, wenn er von einem **direkten Zugriff** (z. B. Abfangen) von Behörden auf diese Daten erfährt. In diesem Zusammenhang berücksichtigen die SCC, dass es dem **Datenimporteur nach seinem nationalen Recht untersagt sein kann**, dem Datenexporteur (bestimmte) Informationen zu übermitteln. Insbesondere wenn der Datenimporteur nicht befugt ist, bestimmte Fälle des

staatlichen Zugriffs zu melden, sollte er sich nach besten Kräften bemühen, eine Befreiung von diesem Verbot zu erwirken, um so schnell wie möglich so viele Informationen wie möglich zu übermitteln. Ist der Datenexporteur selbst ein Auftragsverarbeiter, muss er die Meldung an seinen für die Verarbeitung Verantwortlichen weiterleiten.

Darüber hinaus sollte der **Datenimporteur dem Datenexporteur in regelmäßigen Abständen aggregierte Informationen** über die bei ihm eingegangenen Auskunftersuchen zur **Verfügung stellen** (Klausel 15.1(c)). Auch diese Verpflichtung gilt nur, **wenn der Importeur nach seinem nationalen Recht berechtigt ist**, solche Informationen zu erteilen. Ist der Datenexporteur selbst ein Auftragsverarbeiter, so muss er diese Informationen an seinen für die Verarbeitung Verantwortlichen weiterleiten.

Zweitens enthalten die SCC **zusätzliche Meldepflichten** für den Fall, dass der Datenimporteur **Gesetzen und/oder Praktiken** unterliegt, die ihn daran hindern, die Klauseln einzuhalten.

Gemäß Klausel 14(e) **verpflichtet sich der Datenimporteur, den Datenexporteur** unverzüglich zu **benachrichtigen**, wenn er nach Zustimmung zu den Klauseln und während der Laufzeit des Vertrags Grund zu der Annahme hat, dass **er Gesetzen oder Praktiken unterliegt oder unterlegen ist, die nicht mit den Anforderungen gemäß Klausel 14(a) übereinstimmen**. Dies gilt auch für Fälle, in denen sich die Rechtsvorschriften des Drittlandes nach der ursprünglichen Bewertung ändern oder in denen der Datenimporteur in dem Drittland einer Maßnahme (z. B. einer Aufforderung zur Offenlegung) unterworfen wird, die darauf hindeutet, dass die Anwendung dieser Rechtsvorschriften in der Praxis nicht mit der ursprünglichen Bewertung übereinstimmt. Handelt es sich bei dem Datenexporteur um einen Auftragsverarbeiter, der im Namen eines für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt, muss er die Meldung an seinen für die Verarbeitung Verantwortlichen weiterleiten.

Die SCC berücksichtigen auch hier, **dass der Datenimporteur** nach nationalem Recht **möglicherweise nicht befugt ist**, über spezifische staatliche Auskunftersuchen/direkten Zugang zu informieren. Insbesondere Klausel 16(a) enthält eine allgemeine Meldepflicht, wonach der **Datenimporteur den Datenexporteur unverzüglich informieren muss**, wenn er die Klauseln, **aus welchen Gründen auch immer, nicht einhalten kann**. Unter Berufung auf diese Klausel muss der Datenimporteur den Datenexporteur darüber informieren, dass er die SCC nicht mehr einhalten kann, ohne dass er notwendigerweise spezifische Informationen über den Zugang von Behörden geben muss. Der Datenexporteur wird dann in der Lage sein, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der möglichen Aussetzung der Übermittlung oder der Beendigung der SCCs.

42. Muss der Datenimporteur Einzelpersonen über Auskunftersuchen einer Behörde informieren? Was ist, wenn der Datenimporteur nach nationalem Recht nicht berechtigt ist, diese Informationen zu erteilen?

Gemäß Klausel 15.1(a) **muss der Datenimporteur die betroffenen Personen benachrichtigen**, wenn er eine **rechtsverbindliche Aufforderung einer Behörde** oder eines Gerichts in dem Drittland erhält, sie betreffende personenbezogene Daten offenzulegen. Darüber hinaus sollte er den Exporteur benachrichtigen, wenn er von einem **direkten Zugriff** (z. B. Abhören) von Behörden auf diese Daten erfährt. Gleichzeitig **berücksichtigen die SCC, dass die Bereitstellung dieser Informationen aus rechtlichen oder praktischen Gründen möglicherweise nicht möglich ist**.

Insbesondere **kann es dem Datenimporteur** (nach nationalem Recht) **untersagt sein**, über bestimmte Fälle des staatlichen Zugriffs zu informieren. In diesem Fall sollte er sich nach Kräften bemühen, eine Befreiung von diesem Verbot zu erwirken, um so schnell wie möglich so viele Informationen wie möglich zu übermitteln.

Darüber hinaus **kann es in der Praxis schwierig sein**, die betroffenen Personen zu kontaktieren (z. B.

weil der Datenimporteur keine direkte Beziehung zu den Personen hat). In dieser Hinsicht stellt Klausel 15.1(a) klar, dass der Datenimporteur die Hilfe des Datenexporteurs in Anspruch nehmen kann (der möglicherweise eine direkte Beziehung zu den Personen hat).

43. Ist der Datenimporteur vertraglich verpflichtet, jedem Antrag auf Offenlegung, den er von einer Behörde erhält, zu widersprechen?

Nein. Gemäß Klausel 15.2 der SCC muss der Datenimporteur **prüfen**, ob die bei ihm eingehenden Anfragen nach dem geltenden innerstaatlichen Recht rechtmäßig sind. Ist der Importeur der Ansicht, dass es **berechtigte Gründe** gibt, **die Anfrage als rechtswidrig zu betrachten** (z. B. wenn die anfragende Behörde ihre Befugnisse offensichtlich überschritten hat), sollte er die nach seinem innerstaatlichen Recht verfügbaren Verfahren nutzen, um die Anfrage anzufechten. Hat der Datenimporteur ein Ersuchen angefochten und ist er der Ansicht, dass es **genügend Gründe** gibt, um das Ergebnis des erstinstanzlichen Verfahrens **anzufechten**, sollte er diesen Rechtsbehelf auch einlegen.

44. Muss man Abschnitt III der SCC einhalten, wenn man sich auf Modul 4 beruft?

Abschnitt III der SCC enthält eine spezielle Ausnahme für den Fall, dass Modul 4 von einem **EWR-Verarbeiter** verwendet wird, **um Daten, die er von seinem für die Verarbeitung Verantwortlichen außerhalb des EWR erhalten hat, an diesen zurückzusenden**. In diesem Szenario wurden die personenbezogenen Daten ursprünglich außerhalb des EWR verarbeitet, wo sie bereits dem nationalen Rechtsrahmen unterlagen. Die Parteien müssen daher weder eine "Folgenabschätzung für die Übermittlung" (Klausel 14) durchführen noch die Verpflichtungen in Bezug auf den Zugang von Behörden zu den Daten erfüllen (Klausel 15).

Beispiel: Ein marokkanisches Unternehmen nutzt Cloud-Dienste, die von einem luxemburgischen Unternehmen gehostet werden. Die Parteien haben einen Vertrag über die Speicherung von Daten (die Daten) abgeschlossen, der die Datenexporteur (Luxemburg) (durch die Datenverarbeitung zurück nach Marokko) zum Datenimporteur übermitteln werden. Auch personenbezogene Daten mit Ursprung in Europa enthalten.

Beispiel: Ein chilenisches Unternehmen beauftragt einen spanischen Auftragsverarbeiter mit der Durchführung von Marktforschung und der Entwicklung von Marketingmaterial unter Verwendung von Kundendaten, die es von dem chilenischen Unternehmen erhalten hat, und von Kundendaten, die es in Spanien gesammelt hat. Modul 4 der SCC kann von dem spanischen Auftragsverarbeiter verwendet werden, um aggregierte Daten über die beiden Datensätze nach Chile zu übermitteln. Da der Datenexporteur auch in Europa erhobene Daten (und nicht nur die Daten, die er von Chile erhalten hat) an den Datenimporteur übermittelt, muss er Abschnitt III einhalten. Dies gilt für den gesamten Datensatz, der nach Chile übermittelt wird (d. h. sowohl für die aus Chile erhaltenen als auch für die in Spanien erhobenen Daten).